

Berggesetzgebung bis heute eine landesgesetzliche geblieben ist, daß sie nicht zu den Gebieten der Reichsgesetzgebung gehört.

Die deutschen Bundesstaaten haben nun ihr Bergrecht in verschiedener Richtung entwickelt.

1. Kraft des Regals sind wichtige Bergwerksfelder für den Staat zurückbehalten worden (z. B. das Saarrevier), und der Staat hat dort eigene Betriebe.

Bergwerke, Hütten, Salinen und die Bernsteingewinnung ergaben in Preußen:

	Rohertrag.	Reinertrag.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1905	230 010 000	21 120 000
1906	225 880 000	18 490 000
1907	244 240 000	16 650 000
1908	261 490 000	18 040 000.

Der Reinertrag der staatlichen Bergwerke und Salinen ist ein hübscher Bruchteil der Staatseinnahmen überhaupt, z. B. 1908: überhaupt 3319,54 Millionen, Bergwerke usw. 18 Millionen = $\frac{1}{185}$.

2. Kraft des Regals sind bestimmte Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen.

Preussisches Berggesetz § 1.

„Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Die Auffuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Maaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen.“

Später kam noch das Kalisalz hinzu.

3. Bergbaufreiheit. Bergwerksabgaben.

§ 3. „Die Auffuchung der in § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem jeden gestattet.“

§ 5. „Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis des Grundbesitzers nachzusuchen.“

§ 6. „Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Nutzung zurückzugeben, auch für den